



Mai 2015

Position bezüglich Gentechnisch veränderter Organismen (GVO)

Einleitung

Die Verwendung von gentechnisch veränderten Organismen in Lebensmitteln, die so genannte Grüne Gentechnik ist ein komplexes und umstrittenes Thema. Während die einen sie als wichtigen Schritt in die Zukunft betrachten, sehen die anderen sie als Bedrohung von Mensch und Natur. Befürworter der Grünen Gentechnik erhoffen sich eine kostengünstige und umweltverträgliche Produktion gesünderer Lebensmittel. Zu ihren Zielen zählen beispielweise eine verbesserte Qualität der Inhaltsstoffe, die Stärkung der Pflanzenabwehr gegen Krankheiten und Schädlingsbefall oder die Stärkung der pflanzeigenen Nährstoffversorgung und damit einhergehend geringerer Düngemittelverbrauch. Kritiker wenden ein, dass die möglichen negativen Auswirkungen eines großflächigen Einsatzes gentechnisch veränderter Nutzpflanzen noch nicht ausreichend erforscht sind. Außerdem befürchten sie, dass die Aussaat genetisch veränderter Pflanzen die einheimische Tier- und Pflanzenwelt gefährdet, sich gentechnisch veränderte Organismen (GVO) unkontrolliert ausbreiten, neue Allergierisiken entstehen und der ökologische Landbau gefährdet sein könnte.

Die weltweite Gesetzgebung zum Thema gentechnisch veränderte Organismen unterscheidet sich sehr stark. Sie deckt das gesamte Spektrum ab und schließt den Verbot des Verkaufs, komplexe und langwierige Genehmigungsverfahren sowie offene und restriktive Kennzeichnungsansätze mit ein. Rechtliche Konsistenz ist nicht gegeben.

Position der METRO AG

Die Nutzung moderner Biotechnologie in Lebensmitteln wird von Verbrauchern und Fachleuten weltweit unterschiedlich bewertet. Die METRO AG respektiert diese Unterschiede sowie die Perspektiven der verschiedenen Länder und Konsumenten. Grundsätzlich steht die METRO AG moderner Biotechnologie aufgeschlossen gegenüber - stets unter der Voraussetzung, dass die Produkte im Einklang mit den lokalen rechtlichen Rahmenbedingungen hergestellt und ihre Sicherheit gewährleistet ist.

Aufgrund der besonderen Sensibilität des Themas gentechnisch veränderter Organismen und der uneinheitlichen Akzeptanz der Verbraucher in den verschiedenen Ländern (EU und Nicht-EU) hält die METRO AG eine transparente, klare und eindeutige Produktkennzeichnung bezüglich des Einsatzes von GVO für essentiell. Ziel ist es, die Kunden zu befähigen eine bewusste und verantwortungsvolle Kaufentscheidung zu treffen.

Die METRO AG befürwortet bei der GVO-freien Kennzeichnung einen harmonisierten Ansatz sowie EU-weite Regeln, wenn eine Kennzeichnung GVO-freier Produkte geltend gemacht wird (freiwilliger / verpflichtender Ansatz). Dies verhindert sowohl Irreführung des Verbrauchers als auch nationale Alleingänge und unterstützt den freien Warenverkehr. Nicht nur angesichts des EU Binnenmarktes, sondern auch aufgrund des Außenhandels sollte über einen (neuen) einheitlichen Ansatz bei der geringen Präsenz nicht-zugelassener GVOs in der EU nachgedacht



werden: Nahrungsmittelimporte werden aufgrund der komplexen internationalen Handelsströme und verbesserter Feinnachweismethoden erschwert. Die Toleranzgrenze von 0,1% sollte daher aufgrund technischer Unvermeidbarkeit für alle GVOs (Futter- und Lebensmittel) gelten.

Je nach Kundenstruktur und Land bieten die Vertriebslinien der METRO AG ihren Kunden ein breites Sortiment an Produkten, die ohne GVO oder GVO Futtermittel hergestellt wurden. Diese werden teilweise auch aktiv beworben.

Allgemeine Information zur Gesetzgebung

Situation in der Europäischen Union

Um zu gewährleisten, dass die Entwicklung moderner Biotechnologie, und insbesondere die von GVOs, in völliger Sicherheit stattfindet, hat die Europäische Union einen rechtlichen Rahmen festgelegt: Die Verordnung (EC) 1829/2003 regelt die Nutzung gentechnisch veränderter (GV) Lebensmittel in der EU. Dieser Gesetzesrahmen verfolgt das allgemeine Ziel, ein hohes Schutzniveau für Leben, Gesundheit, Umwelt und Verbraucherinteressen zu garantieren, während gleichzeitig ein effektiver Binnenmarkt gewährleistet wird. Ergänzt wird die Regelung durch die Verordnung (EC) 1830/2003, welche die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von in den Verkehr gebrachten GVOs sicherstellt.

GVOs durchlaufen ein zentralisiertes Zulassungsverfahren durch die EU, welches auf einer unabhängigen Risikobewertung durch die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) beruht. GVOs, die für die Verwendung in Lebensmitteln oder Futtermitteln genehmigt sind, können in der EU verkauft werden (vor allem aus GV-Soja, Mais und Raps verarbeitete Lebensmittel). Diese zugelassenen Lebens- und Futtermittel müssen mit einer Kennzeichnung, welche auf das Vorhandensein von GVOs hinweist, versehen werden. Zufällige technisch unvermeidbare GVO Beimischungen in Lebensmitteln von maximal 0,9% müssen nicht gekennzeichnet werden, sofern diese von zugelassenen GVOs stammen.

Ein bisher nicht-harmonisierter Aspekt auf EU Ebene ist die Kennzeichnung von tierischen Produkten. Tierfutter enthält in der Regel Zutaten aus gentechnisch veränderten Pflanzen sowie Zusatzstoffe und Enzyme, welche mit gentechnisch veränderten Mikroorganismen hergestellt werden. Während GM Futtermittel gekennzeichnet werden müssen, sind tierische Lebensmittel, wie Milch, Eier und Fleisch, bei deren Erzeugung GM Futtermittel eingesetzt wurden, bisher nicht kennzeichnungspflichtig. Ein harmonisierter Ansatz auf EU-Ebene ist diesbezüglich nicht absehbar, da die Akzeptanz der Verbraucher in den einzelnen europäischen Mitgliedsstaaten sehr unterschiedlich ist, sodass eine Einigung derzeit nicht möglich scheint. Während z.B. die spanischen und polnischen Verbraucher GVO in Lebensmitteln akzeptieren, lehnen österreichische und deutsche Verbraucher GVO grundsätzlich ab. Dies hat aktuell zur Folge, das insbesondere in den Mitgliedstaaten wo der Verbraucher GVO im Lebensmittel nicht akzeptiert, freiwillige „GVO-freie“ Kennzeichnungs-Programme für Fleisch, Milch und Eier implementiert werden; so zum Beispiel in Deutschland die Produktkennzeichnung mit dem „ohne Gentechnik“ Logo.



Im Juli 2011 hat die Europäische Union ihre Null-Toleranz-Politik hinsichtlich nicht zugelassener GVOs gelockert. Die abgeschwächten Einfuhrvorkehrungen traten im Juli 2011 (Reg. EU Nr. 619/2011) in Kraft: Minimale Spuren mit bis zu 0,1% nicht zugelassener GVOs werden nun toleriert. Diese 0,1%ige Toleranzgrenze gilt nur für Tierfutter und nicht für Lebensmittel. Die Voraussetzung ist, dass die betreffenden GVOs in dem jeweiligen Land, in welchem sie angebaut wurden, für den Anbau zugelassen und als sicher eingestuft wurden und, dass Anträge zur Genehmigung in der EU eingereicht wurden. Der vorgeschlagene Toleranzwert von 0,1% wird als technische Nachweisgrenze angesehen. In diesem Zusammenhang hat die Europäische Kommission im vierten Quartal 2011 erklärt, dass die Ausweitung der 0,1% Toleranz auf Nahrung diskutiert wird.

Situation in Asien

Wie in Europa unterscheidet sich in Asien die Akzeptanz der Verbraucher bei GVO von Land zu Land und Kultur zu Kultur: Während in Vietnam und Pakistan GVO-Lebensmittel akzeptiert werden, ist die Verbraucherakzeptanz in China nur auf bestimmte Lebensmittel beschränkt. Japan wiederum lehnt GVO-Produkte vollständig ab. GVO-Kennzeichnungspflichten bestehen in Asien sowohl in stärkerer als auch in schwächerer Form: in Pakistan zum Beispiel wird derzeit einen Ansatz zur verpflichtenden oder freiwilligen Kennzeichnung diskutiert.